

Frankfurt am Main, 11. November 2008

Petition

Für das Recht Geduldeter auf ein Konto – gegen das gesetzliche Verbot der Kontoeröffnung durch Geduldete

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG), das am 23. August 2008 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1690), hat für ausländische Staatsangehörige, die im Besitz einer Duldung sind, zu einer gravierenden Verschärfung ihrer Lebenssituation geführt: Geduldete sind aufgrund der Rechtsänderung von der Kontoeröffnung ausgeschlossen worden. Denn § 4 Abs. 4 Nr. 1 GWG verlangt, dass die Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht nach ausländerrechtlichen Bestimmungen erfüllt wird, nachgewiesen ist. Die wenigsten der Geduldeten können diese Voraussetzung erfüllen.

Diese Folgewirkung hat der Gesetzgeber mutmaßlich übersehen.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine Gruppe von ca. 100.000 Betroffenen von der Kontoeröffnung per Gesetz ausschließen wollte. Dies stünde im völligen Widerspruch zum Bemühen des Gesetzgebers, den Geduldeten eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. erfolgte Integrationsleistungen durch Erteilung eines Bleiberechts anzuerkennen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen und bitten, darauf hinzuwirken, dass das so geschaffene Problem behoben wird. Das Verbot der Kontoeröffnung hat dramatische soziale Ausschlusswirkungen zur Folge und bedarf deswegen dringend einer Korrektur.

PRO ASYL bittet den Petitionsausschuss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, § 4 Abs. 4 Geldwäschegesetz so zu ändern, dass die Überprüfung der Identität auch anhand einer Duldung erfolgen kann, die nicht als Ausweisersatz gilt.

Begründung

Das neue Geldwäschegesetz sieht vor, dass sich Kreditinstitute bereits vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden – und dazu zählen auch Kontoeröffnungen – dessen Identität vergewissern müssen. Hierzu verlangt § 4 Abs. 4 GWG den Besitz eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Die wenigsten Personen, die geduldet sind, haben ein solches Identitätspapier. Sie haben meist nur eine Duldung, die den Zusatz enthält: „Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“.

Nur in absoluten Ausnahmefällen wird eine Duldung in einem Ausweisersatz gem. § 48 Abs. 2 AufenthG eingetragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausländer seine Identität zweifelsfrei nachgewiesen hat und dass er darüber hinaus nachgewiesen hat, dass er einen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann. Genau dies gelingt aber typischerweise einem Geduldeten nicht – oftmals ist gerade diese Unmöglichkeit der Grund für die Ausstellung der Duldung.¹

In der Praxis wird in über 90 % der Fälle die Duldung nicht als Ausweisersatz ausgestellt. Sie wird vielmehr mit dem vorgedruckten Vermerk versehen „Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ (siehe Anlage D2b zur Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, BGBl Teil I Nr. 62, S. 2973).

Legt ein Geduldeter diese Standard-Duldung einer Bank mit dem Formular zur Kontoeröffnung vor, so muss dieser Antrag aufgrund des neuen Geldwäschegesetzes seit August 2008 abgelehnt werden.

Die Folgen eines Lebens ohne Konto sind dramatisch: Für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wird in der heutigen Zeit zwingend die Existenz eines (Giro-)Kontos vorausgesetzt. Gehälter oder staatliche Sozialleistungen werden heute in aller Regel unbar, also durch Überweisung auf ein Konto ausgezahlt. Besteht ein Bezieher von staatlichen Leistungen (Hartz IV, Sozialhilfe, Kindergeld etc.) auf einer Barauszahlung, so muss er für die Barauszahlung Gebühren zahlen. Die Barauszahlung führt damit zu finanziellen Nachteilen.

In der Privatwirtschaft sind viele Verträge ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung gar nicht möglich. Die Vertragspartner bestehen wegen der Zahlungssicherung auf Erteilung dieser Ermächtigung. Dies ist zum Beispiel bei Handyverträgen der Fall. Ebenso sind Abonnements für Zeitungen oder Mitgliedschaften in Vereinen, Fitnessstudios oder Gewerkschaften nicht denkbar, ohne dass per Überweisung oder Einzugsermächtigung eine Zahlung der regelmäßigen Kosten bzw. Beiträge erfolgt.

Zudem ist der Einkauf im Internet ohne Girokonto nicht möglich. Diese Einkaufsmöglichkeit gehört für einen Großteil der Bundesbürger mittlerweile zu einer Selbstverständlichkeit.

Selbst das Anmieten einer Wohnung wird zum Problem: Welcher Vermieter lässt sich darauf ein, dass ihm die Miete bar in die Hand gezahlt wird?

Außerdem bedeutet der Ausschluss von der Kontoführung, dass möglicherweise erspartes Geld nicht zu den marktüblichen Zinsen bei der Bank angelegt werden kann. Hier werden die Betroffenen von Möglichkeiten z.B. der privaten Altersvorsorge ausgeschlossen. Auch unter

¹ Die Duldung wird in der Regel von den Ausländerbehörden nicht als Ausweisersatz erteilt, weil sie davon ausgehen, dass die Erlangung eines Passes des Herkunftsstaates möglich und zumutbar ist. Nur wenn eine Unzumutbarkeit der Passerlangung vorliegt, ist die Duldung gem. § 48 Abs. 2 AufenthG als Passersatz zu erteilen. Die Frage, ob die ausländische Botschaft dem Betroffenen einen Pass ausstellen wird, ist zwischen Geduldeten und Ausländerbehörde in der Regel umstritten. Nicht selten haben auch die Heimatbehörden kein Interesse an der Ausstellung solcher Dokumente, insbesondere dann, wenn es sich um Menschen einer missliebigen Minderheit oder vermeintliche Oppositionelle handelt.

Sicherheitsaspekten ist es nicht zumutbar, dass erspartes Geld zu Hause verwahrt werden muss.

Kurzum: Ein normales Leben ist heutzutage in Deutschland ohne Konto nicht möglich.

Da Duldungen auch nach der neuen Rechtslage nicht nur kurzfristig erteilt werden, sondern sich der Status über viele Monate und Jahre hinziehen kann, sind die Folgen in der Summe nicht hinnehmbar, sondern stellen eine ernsthafte Bedrohung der Existenz dar und sind geeignet, eine Desintegration zu fördern.

Die Bedeutung eines Kontos in der heutigen Zeit ist bereits in der Debatte um ein „Konto für jedermann“ intensiv diskutiert worden. Diese Diskussion knüpft an die allgemeine Problematik an, dass mehrere hunderttausend Privatpersonen in Deutschland vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen sind, weil Banken und Sparkassen ihnen die Eröffnung eines Girokontos verweigern. Bereits 1995 hatte sich der Zentrale Kreditausschuss freiwillig verpflichtet, für jeden Kunden ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Eine Überziehung des Kontos ist dabei nicht möglich. Diese Selbstverpflichtung kam zustande, nachdem der Gesetzgeber angekündigt hatte, eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen. Trotz dieser Selbstverpflichtung gibt es noch immer unzählige Fälle, in denen die Kontoeröffnung verweigert wird. Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Berlin ergab, dass 2005 jeder zehnte Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit in Berlin keine eigene Bankverbindung hatte.

Im Vergleich zu dieser Gruppe stellt sich die Situation der Geduldeten nochmals verschärft dar: Selbst wenn sie von staatlichen Leistungen unabhängig sind und sich nie verschuldet haben und die Bank von sich aus gegen eine Kontoeröffnung nichts einzuwenden hätte, darf die Bank der Kontoeröffnung nunmehr wegen der Gesetzesvorgabe nicht zustimmen.

Während man einerseits im Bundestag die Weigerung der Banken, für sozial Schwache eine Kontoeröffnung zu ermöglichen, als Problem erkannt hat und grundsätzlich Abhilfe schaffen möchte, ist für die Gruppe der Geduldeten das Problem erst durch Änderung des Geldwäschegesetzes geschaffen worden.

PRO ASYL bittet den Petitionsausschuss deswegen eindringlich, sich des Problems anzunehmen.

Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 4 S. 2. GWG vor, dass das Bundesinnenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen kann, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind. Aus Sicht von PRO ASYL sollte daher zumindest durch eine Verordnung festgelegt werden, dass Duldungsbescheinigungen gem. § 60 a Abs. 4 AufenthG als ausreichende Identitätspapiere im Sinne von § 4 Abs. 4 GWG akzeptiert werden, auch wenn sie den Zusatz tragen „Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ bzw. „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“. Denn im inner-deutschen Rechtsverkehr, um den es bei der Eröffnung eines Kontos durch Geduldete praktisch allein geht, spielen diese Fragen keine Rolle. Für ihn sind die in der Duldungsbescheinigung eingetragenen Daten die maßgeblichen.

Den Ausländerbehörden bleibt unbenommen, mit den vorhandenen, zahlreichen ausländerrechtlichen Mitteln (z.B. sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht) auf die Beschaffung von eigentlichen Identitätspapieren hinzuwirken.